

Mandanten- Brief

Oktober 2011

1. Bundesfinanzhof vereinfacht Reisekostenrecht

In diesem Jahr vergeht kaum ein Monat, in dem der VI. Senat des Bundesfinanzhofs nicht eine bedeutende Kehrtwende im deutschen Steuerrecht einläutet. Nach der Abzugsfähigkeit von Berufsausbildungskosten im letzten Monat bringen die neuesten Urteile der obersten Finanzrichter diesmal eine **deutliche Vereinfachung im Reisekostenrecht**. Der Bundesfinanzhof hat nämlich entschieden, dass ein Arbeitnehmer **nicht mehr als eine regelmäßige Arbeitsstätte** haben kann. Wenn ein Arbeitnehmer also fortlaufend und immer wieder verschiedene Betriebsstätten seines Arbeitgebers aufsucht, ist der **ortsgebundene Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit** zu bestimmen. Dabei ist unter anderem zu berücksichtigen, welcher Tätigkeitsstätte der Arbeitgeber den Arbeitnehmer zugeordnet hat, welche Tätigkeit er an den verschiedenen Arbeitsstätten im Einzelnen wahrnimmt und welches Gewicht dieser Tätigkeit zukommt. Allein der Umstand, dass der Arbeitnehmer eine Tätigkeitsstätte immer wieder aufsucht, reicht allerdings für die Annahme einer regelmäßigen Arbeitsstätte noch nicht aus. Die **Tätigkeitsstätte muss vielmehr eine zentrale Bedeutung** gegenüber den weiteren Tätigkeitsorten haben. Daraus folgt, dass ein Arbeitnehmer möglicherweise auch gar keine regelmäßige Arbeitsstätte haben kann.



Das hat der Bundesfinanzhof auch exemplarisch in einem weiteren Fall explizit festgestellt: Die Distriktmanagerin einer Supermarktkette, die abwechselnd in 15 verschiedenen Filialen tätig ist, übt eine **Auswärtstätigkeit ohne regelmäßige Arbeitsstätte** aus, wenn keine der Tätigkeitsstätten eine hinreichend zentrale Bedeutung gegenüber den anderen Tätigkeitsorten hat. Auch der Betriebssitz des Arbeitgebers, den der Arbeitnehmer zwar regelmäßig für kurze organisatorische Treffen aufsucht, ohne aber dort seiner eigentlichen beruflichen Tätigkeit nachzugehen, ist **nicht die regelmäßige Arbeitsstätte**, wie die Richter in einem dritten Fall entschieden haben. Interessant für Arbeitnehmer ist, dass nun die **Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen** nicht nur einfacher, sondern auch häufiger steuerlich geltend gemacht werden können. Noch sind die Urteile des Bundesfinanzhofs allerdings mit Vorsicht zu genießen, denn bisher gibt es dazu noch keine Reaktion der Finanzverwaltung.

2. Antworten zur elektronischen Lohnsteuerkarte

Nur noch wenige Monate sind es, bis Anfang 2012 die gute alte Lohnsteuerkarte aus Papier endgültig ausgeschieden hat. Ab dann soll der Lohnsteuerabzug über die neuen **Elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM)** geregelt werden. Für das neue Verfahren muss der Arbeitnehmer seinem Arbeitgeber nur noch das **Geburtsdatum und seine Steuer-ID** mitteilen und angeben, ob es sich um das Haupt- oder um ein Nebenarbeitsver-

Arbeitnehmer kann maximal eine regelmäßige Arbeitsstätte haben

Urteile bringen deutliche Vereinfachung des Reisekostenrechts

Tätigkeitsstätte muss sich von anderen Tätigkeitsorten deutlich abheben

Auswärtstätigkeit wird zukünftig einfacher nachweisbar sein

bisher keine Stellungnahme der Finanzverwaltung

„elektronische Lohnsteuerkarte“ kurz vor der Einführung

hältnis handelt. So wird der Arbeitgeber berechtigt, die **ELStAM des Arbeitnehmers elektronisch abzurufen**. Weil die Lohnsteuer einen erheblichen Teil des gesamten Steueraufkommens ausmacht, ist die Finanzverwaltung natürlich an einer möglichst reibungslosen Umstellung interessiert und hat daher einen **Frage-Antwort-Katalog für Arbeitgeber und Arbeitnehmer** zum ELStAM-Verfahren erstellt, der hier thematisch zusammengefasst ist.

- **Arbeitnehmerinformation:** Die erstmalig gebildeten ELStAM werden dem Arbeitnehmer vom Finanzamt **im Herbst 2011 per Post mitgeteilt**. Künftige Änderungen sind aus der Lohnabrechnung des Arbeitgebers ersichtlich.
- **Zugriff auf die Steuer-ID:** Falls die Steuer-ID dem Arbeitgeber nicht bereits vorliegt, erhält er sie vom Arbeitnehmer. Eine **Online-Abfrage ist nicht möglich**, da ausschließlich der Arbeitnehmer die Steuer-ID anfordern kann.
- **Fehlende Steuer-ID:** Der **Arbeitgeber ist für eine fehlende Steuer-ID** des Arbeitnehmers **nicht verantwortlich**. Wenn ohne Verschulden des Arbeitnehmers keine Steuer-ID vorliegt, kann der Arbeitgeber bis zu drei Monate die voraussichtlichen Lohnsteuerabzugsmerkmale anwenden. Der Arbeitgeber muss dies im Lohnkonto dokumentieren. Arbeitnehmer, denen bisher keine Steuer-ID zugeteilt wurde, erhalten vom Finanzamt eine Ersatzbescheinigung. Der Arbeitgeber muss dann die elektronische Lohnsteuerbescheinigung mit der auf der Ersatzbescheinigung ausgewiesenen eTIN übermitteln.
- **Weigerung des Arbeitnehmers:** Weigert sich der Arbeitnehmer, die Steuer-ID mitzuteilen, ist der Arbeitgeber verpflichtet, die **Steuerklasse VI anzuwenden**. Dies ist im Lohnkonto zu dokumentieren.
- **ELStAM-Bereitstellung:** In der Regel werden die **ELStAM einen Tag nach Anmeldung des Arbeitnehmers bereitgestellt**. Zu Beginn des Verfahrens müssen Sie jedoch mit bis zu fünf Tagen rechnen. Außerdem ist die Anmeldung und damit auch der Abruf der ELStAM erst ab dem Tag des Beginns des Beschäftigungsverhältnisses zulässig. Die **monatlichen Änderungslisten** werden frühestens am letzten Arbeitstag eines Monats nach 20 Uhr und spätestens am 5. Arbeitstag des Folgemonats zur Verfügung gestellt.
- **ELStAM-Änderungen:** Neue ELStAM werden nur mitgeteilt, wenn sich Änderungen ergeben haben. **Pro Monat wird eine Änderungsdatei** mit einer laufenden Nummer von 01 bis 12 bereitgestellt. Die Dateien kann der Arbeitgeber bis zum 28. Februar des Folgejahres jederzeit beliebig oft abrufen.
- **Datenumfang:** Die ELStAM umfassen alle **Angaben, die bislang auf der Vorderseite der Lohnsteuerkarte** standen, also die Steuerklasse, den Faktor bei Steuerklasse IV, die Kirchensteuermerkmale, die Zahl der Kinderfreibeträge sowie Frei- und Hinzurechnungsbeträge.
- **Korrektheit:** Der Arbeitgeber ist an die mitgeteilten ELStAM gebunden und muss daher **nicht prüfen, ob die ELStAM korrekt** sind. Änderungen kann nur das Finanzamt auf Antrag des Arbeitnehmers vornehmen.
- **Datenverlust:** Der Arbeitgeber hat die Möglichkeit, eine **Brutto-Liste mit allen ELStAM-Daten** beim Betriebsstättenfinanzamt zu beantragen.
- **Nebenarbeitsverhältnis:** Der Arbeitgeber muss auch ein Nebenarbeitsverhältnis anmelden, bei dem der Lohn nach Steuerklasse VI abgerechnet wird.
- **Verspätete Anmeldung:** Für jeden Arbeitnehmer werden mit Wirkung **ab Beginn des Beschäftigungsverhältnisses ELStAM bereitgestellt**, auch wenn der Arbeitgeber den Arbeitnehmer erst verspätet anmeldet.

Frage-Antwort-Katalog soll Einführung des Verfahrens erleichtern

Arbeitgeber braucht die Steuer-ID des Arbeitnehmers

nur der Arbeitnehmer kann die Steuer-ID und Änderungen an den ELStAM beantragen

ohne Steuer-ID gilt immer Steuerklasse VI

Daten sind erst mit Beschäftigungsbeginn abrufbar

jedes Arbeitsverhältnis ist anzumelden, auch wenn Steuerklasse IV gilt

- **Doppelte Anmeldung / vergessene Abmeldung:** Ein neuer Arbeitgeber kann sich auch dann als Hauptarbeitgeber anmelden, wenn der Arbeitnehmer **vom alten Arbeitgeber noch nicht abgemeldet** worden ist. Der alte Arbeitgeber wird dann automatisch als Nebenarbeitgeber eingestuft.
- **Falsche Anmeldung:** Um eine fehlerhafte Anmeldung zurückzunehmen, muss der Arbeitgeber den Arbeitnehmer mit dem Datum der falschen Anmeldung abmelden und **anschließend eine korrekte Anmeldung** vornehmen.
- **Neue Steuernummer:** Ändert sich die Steuernummer der lohnsteuerlichen Betriebsstätte, wird dies **automatisch berücksichtigt**. Mit der alten Steuernummer kann der Arbeitgeber noch für maximal ein Jahr Daten abrufen.
- **Vorschüssige Lohnzahlungen:** Erfolgt die Lohnzahlung am Anfang des Monats, liegen dem Arbeitgeber die aktuellen Änderungen bei der Lohnzahlung noch nicht vor, da der Abruf der Änderungsliste erst nach Ablauf des Monats erfolgt. Sind daher geänderte ELStAM zu berücksichtigen, ist **in der Regel eine Korrektur des Lohnsteuerabzugs** erforderlich.
- **Nachträgliche Lohnzahlungen:** Der Lohnsteuerabzug für Zahlungen nach Ende des Beschäftigungsverhältnisses hängt von der Art der Zahlung ab. Bei Nachzahlungen, z.B. Korrekturen für einen abgelaufenen Monat, sind die **bereits bekannten ELStAM** für den jeweiligen Monat zu **verwenden**. Werden dagegen Einmalzahlungen (Abfindungen etc.) geleistet, sind die ELStAM zum Zeitpunkt der Zahlung zu verwenden. Das ist im Regelfall die Steuerklasse VI, wenn der Arbeitnehmer bereits ein neues Beschäftigungsverhältnis aufgenommen hat. Dafür muss der Arbeitgeber also neue ELStAM anfordern.
- **Weitere Fragen:** Ansprechpartner für alle inhaltlichen Fragen ist das zuständige Finanzamt. Bei technischen Problemen hilft die ELSTER-Hotline weiter.

neue Anmeldung macht alten Arbeitgeber zum Nebenarbeitgeber

vorschüssige Lohnzahlung macht bei Änderungen eine Korrektur notwendig

Abfindungen und nachträgliche Lohnzahlungen erfordern ggf. eine erneute Anmeldung

drei Bundesländer planen Erhöhung oder haben dies schon beschlossen

Gebührenbefreiung für Zweitgeräte gilt auch für beruflich genutzte PCs

3. Weitere Bundesländer erhöhen die Grunderwerbsteuer

Der Trend setzt sich fort, dass die Bundesländer die Grunderwerbsteuer zum Teil kräftig anheben, um Löcher im Haushalt zu stopfen: **Nordrhein-Westfalen** hat im Juli das entsprechende Gesetz verabschiedet, um die Grunderwerbsteuer **ab dem 1. Oktober 2011 von 3,5 % auf 5 %** anzuheben. **Baden-Württemberg** wird womöglich **als nächstes folgen**, denn die neue grün-rote Landesregierung will ebenfalls die Steuer erhöhen. Zwar ist dort noch kein Gesetz beschlossen, aber dies könnte laut dem Landesfinanzministerium noch in diesem Jahr folgen. Einen Schritt weiter ist man dagegen in **Rheinland-Pfalz**, denn dort gibt es bereits einen Gesetzentwurf, auch wenn die Anhebung der Grunderwerbsteuer dort erst **ab dem 1. März 2012** vorgesehen ist.

4. Gebührenfreier PC im Heimbüro

Selbstständige oder Freiberufler, die in ihrem **Heimbüro einen internetfähigen PC auch beruflich nutzen**, müssen für den PC keine zusätzliche Rundfunkgebühr zahlen, wenn in der Wohnung schon ein privat genutztes Rundfunkgerät angemeldet ist. Die **Gebührenbefreiung für Zweitgeräte** gilt also auch für beruflich genutzte PCs, das hat das Bundesverwaltungsgericht in drei Verfahren eindeutig entschieden. Für die Gebührenbefreiung ist dabei auch egal, ob das Erstgerät im Büro oder im Privatbereich steht.

5. Einsprüche zur Antragsveranlagung ruhen nicht mehr

Nachdem der Bundesfinanzhof die Verwaltungsauffassung bestätigt hat, dass **bei der Antragsveranlagung von Arbeitnehmern keine Anlaufhemmung** gilt, nehmen die Finanzämter die Bearbeitung der bisher ruhenden Einsprüche wieder auf. Eine Ausnahme gilt jedoch für Einsprüche zu Veranlagungszeiträumen vor 2005, wenn neben den Einkünften als Arbeitnehmer andere **negative Einkünfte von mehr als 410 Euro erklärt** wurden. Zu dieser Fallgestaltung ist nämlich ein neues Revisionsverfahren beim Bundesfinanzhof anhängig, sodass entsprechende Einsprüche kraft Gesetzes ruhen.

Einsprüche ruhen nur noch bei negativen Einkünften von mehr als 410 Euro

6. Bausachverständiger ist kein Freiberufler

Ob eine **Tätigkeit freiberuflich ist oder doch gewerblich** und damit auch gewerbsteuerpflichtig, das ist immer wieder Grund für einen Streit zwischen Steuerzahlern und dem Finanzamt. Das Niedersächsische Finanzgericht hat nun für den Fall eines **Bausachverständigen für Fußbodenbeläge** entschieden, dass er **gewerbsteuerpflichtig** ist und keine Tätigkeit ausübt, die der eines Ingenieurs oder Architekten ähnlich wäre. Laut dem Gericht übt ein Autodidakt nur dann einen dem Ingenieur vergleichbaren Beruf aus, wenn er eine vergleichbare Breite und Tiefe seines theoretischen Fachwissens in den Hauptbereichen des Ingenieurstudiums nachweisen kann.

Autodidakt muss Fachwissen in Breite und Tiefe eines Ingenieurstudiums nachweisen

7. Kosten für den Schulweg der Kinder nicht abzugsfähig

Wenn Eltern ihre Kinder in die Schule bringen, können sie die Fahrtkosten nicht steuerlich geltend machen. Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz sieht in den Fahrtkosten **keine Werbungskosten**, weil sie durch die Unterhaltspflicht der Eltern veranlasst sind und nicht durch die Berufstätigkeit. Auch als **außergewöhnliche Belastung kommen die Kosten nicht in Frage**, weil sie eben nicht außergewöhnlich sind, sondern bei allen Eltern anfallen.

Fahrtkosten für den Schulweg sind nicht berufsbedingt und nicht außergewöhnlich

8. Erbe muss selbstfinanzierte Versicherung versteuern

Das Erbschaftsteuerrecht unterscheidet bei geerbtem Vermögen nicht danach, wie das Vermögen zuvor gebildet worden ist. Frühere **Zuwendungen des Erben an den Erblasser spielen also keine Rolle**, und daher ist die Leistung aus einer Lebensversicherung auch dann erbschaftsteuerpflichtig, wenn der Erbe die Versicherungsbeiträge früher selbst zugunsten des Erblassers gezahlt hat, meint das Finanzgericht Düsseldorf.

Zustandekommen des Vermögens ist für die Erbschaftsteuer unerheblich

9. Privat Versicherte müssen Selbstbehalt alleine tragen

Wer außerhalb des Basistarifs privat krankenversichert ist, muss auch als Hartz-IV-Empfänger den Selbstbehalt alleine tragen, selbst wenn **durch einen Selbstbehalt der monatliche Beitragssatz sinkt**. Immerhin hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen auch entschieden, dass privat Versicherte den vollen Beitrag zur privaten Pflegeversicherung erstattet bekommen.

Selbstbehalt ist kein Beitrag und damit nicht zuschussfähig